



**Schweizerischer Verband Nicht-Medizinische Kinesiologie**  
**Association Suisse pour la Kinésiologie non médicale**  
**Associazione Svizzera della Kinesiologia non medicinale**

### **EINSCHREIBEN**

An das  
Schweizerische Bundesgericht  
Av. du Tribunal fédéral 29  
1000 Lausanne 14

Binningen, 14. Februar 2019

### **Urteil B-2105/2018 des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.01.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren Richterinnen und Richter

Der Schweizerische Verband Nicht-Medizinische Kinesiologie SVNMK/ASKNM (gegründet am 13. September 2004) legt hiermit **Beschwerde gegen das oben erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ein.**

### **ANTRÄGE:**

Wir beantragen

- **das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2105/2018 vom 03.01.2019 (Beilage 1) aufzuheben und unserer Beschwerde vom 11. April 2018 (Beilage 2 ohne Beilagen; diese sind z.T. der Beschwerde mit anderer Nummerierung beigelegt) gegen den Entscheid des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI vom 14.03.2018 (Beilage 3) betreffend Genehmigung der Änderung der Prüfungsordnung vom 26.01.2016 (Beilage 4) über die höhere Fachprüfung für Komplementär-Therapeutinnen und KomplementärTherapeuten stattzugeben und die fragliche Änderung der Prüfungsordnung nicht zu genehmigen.**
- **unabhängige, kompetente Wissenschaftler zu bestellen zur inhaltlichen und methodischen Überprüfung der Kinesiologie mit Berücksichtigung der anerkannten Kinesiologie-Schulen gemäss unserer Dokumentation: Die „Pilotschulen“ des Verbandes KineSuisse/OdA KT vom 10. Mai 2016 (Beilage 5).**



## **BEGRÜNDUNG :**

### **A.**

1. Als ältester Berufsverband in der Schweiz wehren wir uns gegen die Aufnahme der Kinesiologie in eine Eidgenössische Höhere Fachprüfung, da die Kinesiologie methodisch und inhaltlich zur Zeit weit davon entfernt ist, ein Eidg. Diplom zu rechtfertigen. Insbesondere enthalten alle bisherigen und aktuellen Ausbildungen in Kinesiologie unseriöse Inhalte sexistischer, rassistischer und esoterisch-wissenschaftsinkompatibler Art. Entsprechend gibt es weltweit keine einzige unabhängige und wissenschaftliche Untersuchung zur Kinesiologie oder Teilen der Kinesiologie, die ihre methodische und inhaltliche Unbedenklichkeit nachweist und zeigt, dass diese Methode die Patientensicherheit garantiert. Demgegenüber gibt es eine Fülle von wissenschaftlichen Stellungnahmen zur Kinesiologie, bis hin zu Promotionsarbeiten, die allesamt vor den gravierenden methodischen und inhaltlichen Mängeln dieser Methode warnen.
2. Bisher haben Beschwerdegegnerin (OdA KT/Kinesuisse) und Vorinstanz (SBFI) unsere Forderung nach unabhängigen/externen und kompetenten Begutachtungen von Inhalten und Methoden der Kinesiologie abgelehnt: eine wegen methodisch-inhaltlicher Mängel weltweit scharf kritisierte Methode soll ohne irgendeine unabhängige Überprüfung mit einem Eidg. Diplom in das Schweizer Gesundheits- und Erziehungswesen eingeführt werden!
3. Hier sei beispielhaft angeführt, dass nicht wenige traditionelle kinesiologische Inhalte und Verfahren so skandalös sind, dass selbst die Gegenseite (OdA KT und Kinesuisse) sie im Laufe dieser gerichtlichen Auseinandersetzung als gänzlich unhaltbar bezeichnen musste (**Beilage 6**: Stellungnahme der OdA KT-Anwälte vom 27.07.2017, in Zwischenverfügung des BVG vom 03.08.2017, Seite 5, Punkt 12). Diese Inhalte wurden weder vom SBFI, noch von der Registrierstelle ASCA, noch von der Registrierstelle EMR (ErfahrungsMedizinisches Register), noch von den Zusatzversicherern kritisiert oder auch nur bemerkt. Die OdA KT und der Verband Kinesuisse, welche bis heute von derselben Person präsiert werden (**Beilage 7**), haben genau diese abstrusen Inhalte in eigenen "Branchenzertifikaten" anerkannt und diese Zertifikate zur Voraussetzung für eine Eidg. Diplomierung gemacht.
4. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts weist darüber hinaus eine Vielzahl von inhaltlichen und argumentativen Fehlern auf, die das Urteil als grob willkürlich erscheinen lassen.

Zum Urteil der Bundesverwaltungsgerichts:

### **B.**

## **FEHLENDE MATERIELLE AUSEINANDERSETZUNG.**

1. Das BVG hat in seinem Urteil vom 12.10.2017 (**Beilage 8, S. 10**) die Vorinstanz (SBFI) scharf gerügt und daran erinnert, dass, entgegen der Auffassung des SBFI, "die Vorinstanz sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens insbesondere auch mit den von der Beschwerdegegnerin



- eingereichten inhaltlichen Ausführungen zur Methode der Kinesiologie und den vom Beschwerdeführer zu diesem Punkt monierten Beanstandungen zu befassen hat". Dies war bis dahin, so das BVG, nicht geschehen.
2. Das BVG hat in seinem Urteil vom 12.10.2017 (**Beilage 8, S. 10**) weiter festgehalten, "dass die Vorinstanz daher zu Unrecht auf die Einsprache des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und die Änderung der Prüfungsordnung genehmigte, ohne sich mit den Vorbringen des Beschwerdeführers in materieller Hinsicht auseinanderzusetzen (Art. 29 BV, Art. 29 VwVG)". Wer nun die Entscheide des SBFI vom 09.03.2017 (**Beilage 9**) und vom 14.03.2018 (**Beilage 3**) betrachtet, kann nicht erkennen, dass die bis dahin fehlende materielle Auseinandersetzung erfolgte! Das SBFI ist in Sachen "Kinesiologie und Höhere Fachprüfung" weiterhin seinen Pflichten, insbesondere der vorgeschriebenen Sorgfalts-, Kontroll- und Schutzpflicht, nicht nachgekommen.
  3. Entgegen der Einschätzung durch das BVG (**Beilage 1, Punkt 3.1.2**) stellen wir fest, dass die Vorinstanz (im gesamten Verfahren B-2087/2017) auf unsere Einsprache in der Sache nicht, bzw. nicht hinreichend eingetreten ist. Bezeichnenderweise muss das BVG selbst seine anderslautende, positive Einschätzung der Arbeit der Vorinstanz im selben Atemzug einschränken und schreiben: die Vorinstanz "hat sich - wenn auch teilweise eher cursorisch - mit den materiellen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt" (**Beilage 1, Punkt 3.1.2**). "Cursorisch" aber heisst nichts anderes als: "flüchtig, nicht auf Einzelheiten eingehend, oberflächlich" (<https://www.duden.de/rechtschreibung/kursorisch>). Ganz anders als das BVG meint, stellt in diesem Zusammenhang eine flüchtige, nicht auf Einzelheiten eingehende und oberflächliche, also cursorische Auseinandersetzung sehr wohl "eine Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs" dar.  
Im Übrigen vermeidet das Urteil mitzuteilen, wie denn ein hinreichendes Eintreten auf unsere Argumente und Fakten aussehen müsste. Unsere Forderung nach einer unabhängigen Untersuchung der Kinesiologie, z.B. durch das Institut für Komplementärmedizin der Uni Zürich oder durch den weltweit ersten Lehrstuhlinhaber für Alternativmedizin, Prof. Dr. Edzard Ernst, ist dann gerechtfertigt, wenn – wie im Falle der Kinesiologie – eine Unmenge von negativen Gutachten (bis hin zu Promotionsarbeiten) existiert, aber bis heute kein einziges positives und unabhängiges Gutachten zur Kinesiologie vorliegt.  
Im Urteil des BVG (**Beilage 1**) heisst es unter 5.4.3. „Sollte die Vorinstanz später sodann feststellen, dass die Trägerschaft bzw. die Beschwerdegegnerin die – von ihr erlassene – Prüfungsordnung nicht einhält, so hat sie als Aufsichtsinstanz weiterhin die Möglichkeit, die Genehmigung der Prüfungsordnung zu widerrufen oder die Prüfung einer anderen Trägerschaft zu übertragen (Art. 42 Abs. 2 BBG i.V.m. Art. 27 BBV)". Wer die Genehmigung einer Prüfungsordnung für Kinesiologie widerrufen kann, sollte sich vor der Genehmigung dieser Prüfungsordnung vertieft mit den Inhalten der Methode Kinesiologie befassen. Mit einem bloss cursorischen Auseinandersetzen mit unseren materiellen Vorbringen ist dies nicht zu leisten.



**BRANCHENZERTIFIKATE: NICHT DIE AUFGABEN VON OdA KT/SBFI STEHEN IN FRAGE, SONDERN DEREN FEHLENDE/MANGELHAFTE AUSFÜHRUNG.**

4. Das BVG stellt unsere Haltung zur Beschwerdegegnerin falsch dar, wenn es im Urteil (**Beilage 1, Punkt 5.3**) heisst: "Der Beschwerdeführer wendet sich mit seinen Vorbringen vorliegend teilweise ganz grundsätzlich gegen die Stellung der Beschwerdegegnerin als zuständige Arbeitsorganisation und Trägerschaft der in Frage stehenden höheren Fachprüfung sowie insbesondere auch gegen die der Beschwerdegegnerin hierbei zukommenden Regelungsbefugnisse." Damit wird uns vom BVG eine negative Haltung zum etablierten Schweizer Berufsbildungssystem unterstellt. Wir verwehren uns gegen diese Falschdarstellung.

Die vom BVG sogleich angefügte Begründung lautet: "So etwa, indem er ganz allgemein kritisiert, dass die Beschwerdegegnerin ihre eigenen, von keiner "unabhängigen Stelle" überprüften Zertifikate zur Voraussetzung für eine Höhere Fachprüfung mit eidgenössischem Diplom mache und dass die Vorinstanz sich zu Unrecht ohne weitere Prüfung auf die von der Beschwerdegegnerin anerkannten Methodenidentifikation stütze (vgl. E 5.4.1). Für das Bundesverwaltungsgericht ist indes das dargelegte gesetzlich vorgesehene Berufsbildungssystem massgebend (Art. 190 BV)." (**Beilage 1, Punkt 5.3**). Diese Darstellung ist falsch und ignoriert alle (zuvor) von uns gemachten Erklärungen zu den Branchenzertifikaten! Kern unserer Kritik an den "Branchenzertifikaten" ist die Tatsache, dass für und durch diese Zertifikate all diejenigen unseriösen Inhalte anerkannt wurden, die wir kritisieren und die im Laufe des Gerichtsverfahrens (nur) teilweise von der Beschwerdegegnerin selbst als unseriös zugegeben wurden: allerdings ohne die Konsequenzen zu ziehen und diese Zertifikate für ungültig zu erklären! Dies wurde von uns schon am 09.08.2017 dem Instruktionsrichter Herrn Stephan Breitenmoser (BVG) mitgeteilt (**Beilage 10, Punkt 1**). Wir machten darauf aufmerksam, dass der OdA KT-Anwalt Herr RA Dr. A. Strütt die Patientensicherheit gesichert sehe schon "aufgrund der staatlichen Genehmigung der Vorschriften zu den Zulassungsbedingungen, Lerninhalten, Qualifikationsverfahren, Ausweisen und Titeln durch die Vorinstanz" (**Beilage 6: Strütt**, am 27.07.2017, in Zwischenverfügung des BVG vom 03.08.2017, Seite 4, Punkt 9). Wir wiesen darauf hin, dass "die hier gemeinten, aber nicht ausreichenden "Vorschriften" an keiner einzigen „Pilot-Schule" eingehalten würden und machten darauf aufmerksam, dass die von der OdA KT erkannten "abstrusen und unseriösen Techniken und Vorgehensweisen" (OdA KT-Anwalt Strütt) "in allen bisherigen von der OdA KT ausgestellten Branchenzertifikaten enthalten und damit zwingende Voraussetzung für die geplante Eidg. Diplomierung" seien. Wir machten weiter klar: "**Folglich müssen alle bisherigen Branchenzertifikate für ungültig erklärt werden.** Die von Dr. Strütt gemachten Aussagen bedeuten also, dass OdA KT, KineSuisse und SBFI sich auf eine Diplomierung der Kinesiologie und eine entsprechende Höhere Fachprüfung geeinigt haben, mit der gewollt oder ungewollt "abstruse und unseriöse Techniken und Vorgehensweisen" mit einem Eidg. Diplom in das Schweizer Gesundheits- und Erziehungswesen eingeführt würden."



**BRANCHENZERTIFIKATE: INAKZEPTABLE INHALTE ALS VORAUSSETZUNG FÜR EIDGENÖSSISCHE DIPLOME.**

5. Auf unsere Kritik hin haben OdA KT und Kinesuisse in Schreiben an das Bundesverwaltungsgericht zugegeben, dass bestimmte weitverbreitete kinesiologische Inhalte (wie Transformationskinesiologie und Struktur/Funktion des Three in One Concepts) völlig **inakzeptable Inhalte** sind. Gleichwohl wurden diese Inhalte von ASCA und EMR als kinesiologische Ausbildungsinhalte jahrzehntelang und bis heute (Struktur/Funktion des Three in One Concepts) anerkannt. Genau diese inakzeptablen Inhalte werden von OdA KT und Kinesuisse in ihren Branchenzertifikaten und damit als **Voraussetzung** für eine Eidgenössische Diplomierung anerkannt. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seinem Urteil mit keinem Wort darauf ein, dass die Aufnahme der Kinesiologie in die Eidgenössische Höhere Fachprüfung bedeuten würde, dass **von allen** (OdA KT und Kinesuisse eingeschlossen) als inakzeptabel bezeichnete Inhalte (via Branchenzertifikate) in ein Eidgenössisches Diplom Eingang finden würden.

**IRREFÜHRENDE BEGRIFFE: KOMPLEMENTÄRMEDIZIN, -THERAPIE.**

6. Das BVG gibt in seinem Urteil (**Beilage 1, Punkt 4.2**) der Beschwerdegegnerin Recht und versteht unter "Komplementärmedizin" den "Oberbegriff für eine Vielzahl von Methoden [...], die für sich in Anspruch nehmen, die wissenschaftliche Medizin (<<Schulmedizin>>) zu ergänzen oder eine Alternative dazu anzubieten [...]. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist die "Komplementärtherapie" daher [sic!] durchaus als Teil bzw. Unterbegriff des Oberbegriffs "Komplementärmedizin" aufzufassen."
- Mit dieser Auffassung irrt das BVG gleich mehrfach. Zunächst kann es nicht ausreichen, "für sich in Anspruch [zu] nehmen, die wissenschaftliche Medizin (<<Schulmedizin>>) zu ergänzen", um als Komplementärmedizin zu gelten. Sonst müsste auch jede Form von Scharlatanerie als "Komplementärmedizin" gelten. Methoden, die sich als "Alternative" zur Schulmedizin verstehen, nennen sich Alternativmedizin und ausdrücklich nicht Komplementärmedizin. Unser Verband hat nicht nur (im Einklang mit allen medizinischen Gutachten) die Zugehörigkeit der Kinesiologie zur "Medizin" in Frage gestellt, sondern ebenfalls die Berechtigung des "komplementär" in "Komplementärtherapie". Jahrzehntelange Berufserfahrung und die langjährige Mitgliedschaft in der Prüfungs- und Ethikkommission des damals grössten Schweizer Kinesiologie-Verbandes (SBVK) sagen uns, dass die Kinesiologie oft völlig unabhängig von Medizin praktiziert wird, nämlich als Vorbeugung, Selbsterfahrung, Energie-Ausgleich, ohne medizinisch relevante Symptome.
7. Das Urteil des BVG vom 03.01.2019 möchte die Aufnahme der Kinesiologie in eine Eidgenössische Prüfungsordnung, ohne die von uns geforderte vorherige Überprüfung der Methode, auf diese Weise begründen: "Die Schaffung von eidgenössisch anerkannten Diplomen für nicht-ärztliche Fachleute im Bereich der Komplementärmedizin war denn auch ein zentrales



Anliegen des Initiativkomitees "Ja zur Komplementärmedizin" (vgl. Broschüre des Initiativkomitees "Ja zur Komplementärmedizin" vom 8. Februar 2007, S. 7)." **(Beilage 1, Punkt 4.3).**

Im nächsten Satz wird eine logische Folgerung ("daher") präsentiert: "Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit den genannten Verfassungsgrundlagen besteht daher durchaus ein öffentliches Interesse daran, die Kinesiologie in das Berufsbild KomplementärTherapie zu integrieren und damit Ausbildungsstand, Arbeitsweise, Anforderungen und Kompetenzen der Kinesiologinnen und Kinesiologen einheitlich zu normieren [...]. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die beiden öffentlichen Interessen und Ziele der Qualitätssicherung und des Patientenschutzes."

Diese Argumentation setzt voraus, was erst nachzuweisen ist: dass KinesiologInnen "nicht-ärztliche Fachleute im Bereich der Komplementärmedizin" seien. Genau dies haben wir mit guten Gründen und vielen Fakten in Abrede gestellt und uns dabei auf die einhellig negative Einschätzung aller medizinischer und humanwissenschaftlicher Fachleute berufen, die sich zur Unbedenklichkeit der Kinesiologie geäußert haben. KinesiologInnen willkürlich, ohne eine unabhängige Überprüfung der Kinesiologie, als "nicht-ärztliche Fachleute im Bereich der Komplementärmedizin" einzuordnen, wie das BVG es tut, ist eine gravierende Missachtung der "beiden öffentlichen Interessen und Ziele der Qualitätssicherung und des Patientenschutzes" **(Beilage 1, Punkt 4.3).**

### **ÖFFENTLICHES INTERESSE ... AN SCHARLATANERIE?**

8. Höhere Qualifikationen. Das Urteil des BVG möchte die Aufnahme der aktuellen Kinesiologie in eine Eidgenössische Diplomierung mit dem öffentlichen Interesse an höheren Qualifikationen rechtfertigen. Zunächst kommt eine Selbstverständlichkeit **(Beilage 1, Punkt 4.3)**: "Gerade bei der Einführung von höheren Qualifikationen dürfte es regelmässig der Fall sein, dass nicht alle der hiervon betroffenen Berufsausübenden eine solche befürworten und/oder bereit sind, die damit verbundenen Kosten und den hierfür nötigen zeitlichen Aufwand auf sich zu nehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass gerade auch im Hinblick auf die Qualitätssicherung und die Patientensicherheit kein öffentliches Interesse an der Einführung solcher Qualifikationen und damit an einer einheitlichen Regelung besteht." Unmittelbar darauf folgt dann eine durch nichts gerechtfertigte Schlussfolgerung: "Insgesamt ist daher [sic!] mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an der Genehmigung der Änderung der Prüfungsordnung [soll heissen: Aufnahme der Kinesiologie ohne die von uns geforderte vorherige unabhängige Überprüfung der Kinesiologie] besteht und die Voraussetzung von Art. 25 Abs. 1 Bst. a BBV vorliegend entsprechend erfüllt ist."

Was das Urteil des BVG verkennt: Es geht zunächst nicht um die Verbesserung der Qualifikation von Personen, sondern um die Verbesserung der Qualität des Fachs selbst, das unter Humbug und Scharlatanerie leidet. Diese Qualität ist derart niedrig, dass es irreführend ist, von einer höheren Qualifikation der Personen zu reden.



**"KINESIOLOGIE" ALS IRREFÜHRENDER BEGRIFF.**

9. Zwar nimmt das BVG zur Kenntnis (**Beilage 1, Punkt 5.4.2**), dass wir die Verwendung des Begriffs "Kinesiologie" in der Prüfungsordnung für irreführend halten, "da der Begriff "Kinesiologie" im Gesundheitswesen seit 100 Jahren im Sinne eines akademischen Fachgebiets der Rehabilitationswissenschaften verwendet" wird. Für das BVG ist aber trotzdem "nicht ersichtlich, weshalb bzw. inwiefern die konkret in der Methodenidentifikation METID [[www.kinesuisse.ch/fileadmin/user\\_upload/Redaktion/Infothek/METID\\_KineSuisse\\_190216.pdf](http://www.kinesuisse.ch/fileadmin/user_upload/Redaktion/Infothek/METID_KineSuisse_190216.pdf)] enthaltene Definition der Methode Kinesiologie irreführend sein sollte." Wenn die Verwendung ein und desselben Begriffs ("Kinesiologie") für einerseits ein universitäres Fachgebiet mit Promotionsmöglichkeit und Lehrstuhl und andererseits ein Konglomerat von wissenschaftlich durch nichts gestützten, sondern im Gegenteil äusserst fragwürdigen Techniken der "Energie-Arbeit" keine irreführende Verwendung des Begriffs "Kinesiologie" darstellt, ja, was denn sonst?
10. Dieser Begriffs-Diebstahl (die unerlaubte Übernahme eines akademischen Begriffs und seine Verwendung für eigene, ganz andere Zwecke) liegt nicht nur im Falle von "Kinesiologie" vor, ohne dass sich das BVG daran stört. Auch innerhalb der "Kinesiologie" werden gerne wissenschaftlich etablierte Fachbegriffe übernommen und für z.T. puren Humbug verwendet und dies in der Hoffnung, von der Reputation des Wissenschaftsbegriffs zu profitieren. Beispiel: "Verhaltensgenetik". Diesen Terminus verwendet eine der drei wichtigsten Kinesiologie-Methoden, das Three in One Concepts, für das Kernstück ihrer Methode, die Gesichtsleserei, eine reine Scharlatanerie (**siehe: Beilage 13, Punkt 6, insbesondere 6. b.**).
11. Gerade diese grobe Scharlatanerie (Three in One Concepts) ist seit jeher und bis heute als Ausbildungsinhalt von ASCA und EMR anerkannt. Und ausgerechnet auf diese privaten Organisationen beruft sich das Urteil des BVG, um zu zeigen, dass der Ausdruck "Kinesiologie" in der Prüfungsordnung nicht irreführend verwendet würde. Das geht so (**Beilage 1, Punkt 5.4.2**): "Insbesondere substantiiert der Beschwerdeführer nicht weiter und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb bzw. inwiefern die konkret in der Methodenidentifikation METID enthaltene Definition der Methode Kinesiologie irreführend sein sollte. Dabei ist - wie die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf hinweist - in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Therapeuten sich bereits heute für die Methode "Kinesiologie" im Erfahrungsmedizinischen Register EMR und der schweizerischen Stiftung für Komplementärmedizin ASCA registrieren können und die Methode von den Zusatzversicherern als solche auch vergütet wird (vgl. <http://www.emr.ch> EMR-Therapiemethoden; <<http://www.asca.ch>> Gesundheitsmethoden). Vor diesem Hintergrund kann der Begriff "Kinesiologie", wie er vorliegend in der Prüfungsordnung verwendet und in der METID definiert wird, nicht als irreführend qualifiziert werden."

Diese Argumentation des Urteils ist nicht nachzuvollziehen. Die Verwendung des Ausdrucks "Kinesiologie" in der Prüfungsordnung könne nicht irreführend sein, weil ASCA, EMR und Zusatzversicherer den Ausdruck



"Kinesiologie" auch so verwenden! Je öfter ein Ausdruck falsch/irreführend verwendet wird, umso richtiger wird seine falsche Verwendung? So die Logik des BVG!

#### **DIE FEHLENDE INHALTSÜBERPRÜFUNG DURCH EMR UND ASCA.**

12. Sich auf ASCA und EMR zu berufen, als Garanten für seriöse Inhalte in der Kinesiologie, ist unzulässig. **Beide Registrierstellen haben zu keiner Zeit die Inhalte und Methoden der Kinesiologie überprüft.** Ganz im Gegenteil wurden schon in der Vergangenheit unseriöse Inhalte (z.B. die Sektenlehre der Transformations-Kinesiologie) als Ausbildungsinhalte ausdrücklich und viele Jahre lang von beiden Registrierstellen anerkannt und bis heute nicht widerrufen (**Beilage 13, Punkt 6; Beilage 2, Punkt 5 und 7**). ASCA und EMR erkennen bis auf den heutigen Tag Ausbildungsinhalte an, die - dank unserer Arbeit - sogar von der OdA KT und Kinesuisse als inakzeptable Inhalte bezeichnet werden (z.B. die betrügerische "Verhaltensgenetik" der Three in One Concepts-Kinesiologie).

#### **FEHLENDE AUSEINANDERSETZUNG MIT UNSEREN VORBRINGEN.**

13. Das Urteil verwirft ohne Einzelprüfung "die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers" (**Beilage 1, Punkt 5.4.3**).

#### **PATIENTENSICHERHEIT: DIE BEDEUTUNG DER SCHADENSFÄLLE.**

14. Das BVG stellt nochmals fest (**Beilage 1, Punkt 5.4.4**) und widerspricht sich einmal mehr: "Eine Gefährdung weiterer öffentlicher Interessen - insbesondere der Patientensicherheit - liegt mit Bezug auf die beantragte Änderung der Prüfungsordnung und der dieser zugrundeliegenden Vorschriften daher nicht vor. Vielmehr ist auch hier aufgrund des Dargelegten davon auszugehen, dass eine einheitliche Normierung dieser Grundsätze zu einer Erhöhung der Patientensicherheit führen dürfte, weshalb eine solche insgesamt im öffentlichen Interesse liegt." Wie eine angeblich ungefährdete Patientensicherheit überhaupt noch erhöht werden kann/soll, zumal durch Einführung unseriöser Methoden, ist uns nicht klar.

15. Das Urteil erwähnt (**Beilage 1, Punkt 5.4.3**) gleichwohl die von uns angeführten Schadensfälle, ohne zu erwähnen, dass diese Fälle vom Beschwerdegegner zunächst geleugnet wurden. Das BVG schreibt: "Insbesondere stehen die vom Beschwerdeführer angeführten Schadensfälle allesamt in keinem Zusammenhang mit der vorliegend zu beurteilenden eidgenössischen höheren Fachprüfung bzw. mit der Methode der Kinesiologie, um welche die höhere Fachprüfung neu ergänzt werden soll." Zu dieser Behauptung fehlt im Urteil jede Argumentation.

Und doch ist der vom BVG nicht gesehene Zusammenhang offensichtlich. Die zitierten Schadensfälle (**Beilage 2, Punkt 10**), einmal Fehlernährung mit Todesfolge aufgrund des kinesiologischen Austestens von Nahrungsmitteln und das andere Mal sexueller Missbrauch, wobei die Verführung sich auf das kinesiologische Muskeltesten stützte





([http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/051001\\_6P\\_85-2005.html](http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/051001_6P_85-2005.html)), zeigen das methodologische Wirrwarr und die potentielle Gefährlichkeit des kinesiologischen Muskeltestens, so wie es in die Prüfungsordnung Eingang finden soll. Die mit diesen Fällen beschäftigten Gerichte haben den Zusammenhang zwischen Muskeltesten und Fehlernährung oder Manipulation der Patientinnen auch gesehen und angesprochen. So heisst es im Urteil des Kassationshofes vom 01.10.2005: "Den Eintrag in die Patientenakte "Mangel an Liebe" machte der Beschwerdeführer, weil der Kinesiologie-Muskeltest am [missbrauchten] Mädchen auf die Frage, ob die Mutter sie liebe, negativ ausgefallen sei. Zudem gab er an Schranken zu, dass auch die Mutter des Opfers in ihn verliebt gewesen sei und der Muskeltest bei ihr ergeben habe: "Es war Wut da und (ich) habe erfahren, dass sie geschlagen wurde und Alkoholprobleme hat."

#### **DIE GEFÄHRLICHE SCHARLATANERIE DES AUSTESTENS VON NAHRUNGSMITTELN.**

16. Das BVG nimmt Stellung zum Thema des Austestens von Nahrungsmitteln und Nahrungsergänzungen (**Beilage 1, Punkt 5.4.4**): "Sodann müssen die Kinesiologinnen und Kinesiologen sich nach der METID verpflichten, Substanzen nur dann auszutesten und/oder zu empfehlen, wenn es sich um frei verkäufliche Produkte handelt oder wenn es sich um Nahrungsergänzungsmittel gemäss Lebensmittelgesetz handelt (METID Ziff. 7.3.2)." (**Fundort der METID angegeben unter: Punkt B 9**). Wie bereits gesagt: Wer Nahrungsmittel mit dem Muskeltest austestet (was die Prüfungsordnung vorsieht), macht das, was die Wissenschaft zu Recht als Scharlatanerie ansieht. Die Beschränkung des Muskeltestens auf "frei verkäufliche Produkte" schützt natürlich in keiner Weise vor (evtl. tödlicher) Fehl-/Mangelernährung.

#### **UNSERIÖSE INHALTE IN DER PRÜFUNGSORDNUNG.**

17. Zu den für uns zentralen unseriösen (sexistischen, rassistischen und esoterisch-wissenschaftsinkompatiblen) Inhalten der heutigen Kinesiologie heisst es im Urteil (**Beilage 1, Punkt 5.4.3**): "Ebenso weisen auch die vom Beschwerdeführer monierten unseriösen Inhalte der Kinesiologie keinen konkreten Bezug zur Prüfungsordnung und zur Methode der Kinesiologie auf, wie sie in der Methodenidentifikation METID beschrieben ist." Das Gegenteil ist richtig. Die Methodenidentifikation METID beschreibt auf über 10 Seiten "unterschiedliche Vorgehensweisen" der Kinesiologie, "um Energien auszugleichen". Die von uns monierten und im Einzelnen zitierten "unseriösen Inhalte der Kinesiologie" sind in diesen "Vorgehensweisen" enthalten. Damit ist der vom BVG in Abrede gestellte "konkrete[...] Bezug zur Prüfungsordnung und zur Methode der Kinesiologie" gegeben. Bezeichnenderweise räumt das BVG eine mögliche Präsenz von "fragwürdige[n] Entwicklungen" (**Beilage 1, Punkt 5.4.3**) in der Kinesiologie ein, meint aber ohne Begründung: "Diese bilden vorliegend jedoch nicht Gegenstand der Genehmigung durch die Vorinstanz (vgl. bereits E. 5.3)". Hier irrt das BVG. Die Vorinstanz hat zu prüfen, ob durch die Aufnahme der



fraglichen Methode in die Prüfungsordnung ein "bildungspolitischer Konflikt oder Konflikt mit einem anderen öffentlichen Interesse" entsteht. Dies ist natürlich dann der Fall, wenn – wie im Falle der Kinesiologie – durch unseriöse Inhalte, deren Präsenz das BVG nicht ausschliesst, z.B. die Patientensicherheit gefährdet ist.

18. Das BVG fügt ein weiteres, allerdings besonders absurdes Argument an: "Zudem sprechen die von dem Beschwerdeführer vorgebrachten Bedenken betreffend unseriöse kinesiologische Inhalte ja vielmehr gerade dafür, auch die Kinesiologie in das Berufsbild Komplementärtherapie aufzunehmen und dadurch Ausbildungsstand, Arbeitsweise, Anforderungen und Kompetenzen der Kinesiologinnen und Kinesiologen einheitlich zu normieren." (**Beilage 1, Punkt 5.4.3**). Zum einen meint das BVG hier plötzlich, dass "fragwürdige Entwicklungen" in der Kinesiologie durchaus "Gegenstand der Genehmigung durch die Vorinstanz" sein sollten, während es zuvor hiess, solch "fragwürdige Entwicklungen" in der Kinesiologie seien "nicht Gegenstand der Genehmigung durch die Vorinstanz". Das BVG versteigt sich zu der These, dass "fragwürdige Entwicklungen" geradezu ein besonderer Grund für eine solche Genehmigung sein sollten. Aber unseriöse Inhalte werden natürlich nicht dadurch eliminiert, dass man sie genehmigt und dazu schreitet, Anforderungen etc. "einheitlich zu normieren". Völlig überrascht es, gerade in den die Patientensicherheit gefährdenden unseriösen Inhalten einen Grund für die Aufnahme einer solchen mithin fragwürdigen, ja gefährlichen Methode in eine Eidgenössische Diplomierung zu sehen. Wohlgemerkt: das BVG fordert, anders als wir, nicht die Überprüfung der Inhalte einer Methode und die Eliminierung von patientengefährdenden Inhalten **VOR** einer Eidg. Diplomierung, sondern hofft auf eine solche Eliminierung **NACH** der Diplomierung! Das BVG möchte Methoden **MIT** ihren gefährlichen Inhalten diplomieren! Das ist genau das, was mit diesem Urteil möglich wird und unser Verband seit Jahren kritisiert.
19. Um festzustellen, ob für die Zulassung einer Methode zu einer Höheren Fachprüfung nach Art. 25 Abs. 2 BBV ein öffentliches Interesse besteht, kein bildungspolitischer Konflikt oder Konflikt mit einem anderen öffentlichen Interesse besteht, sich der Inhalt der Prüfung an den für diese Berufstätigkeiten erforderlichen Qualifikationen orientiert und der vorge-sehene Titel klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar ist, genügt es - entgegen der Meinung von SBFI und BVG (in seinem Urteil!) – nicht, sich auf den Text einer Prüfungsordnung und den Text einer Methodenidentifikation zu beschränken und zu verlassen. Erforderlich ist vielmehr, insbesondere im Falle der Kinesiologie, eine vertiefte, sachkundige und unabhängige materielle Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Lehr- und Ausbildungsinhalten und den tatsächlich zur Anwendung kommenden Verfahren der zuzulassenden Methode (Kinesiologie). Insbesondere im Falle der Kinesiologie deshalb, weil diese Methode in kaum vorstellbarem Ausmass ihre esoterischen, wissenschafts-konträren Hintergründe verschleiert. Dazu heisst es beispielhaft in einer Promotionsarbeit zur wohl bekanntesten und im Kanton Waadtland an allen Schulen verbotenen Kinesiologie des Brain-Gym/Edu-K: "Der Eindruck von Wissenschaftlichkeit wird bei der Edu-K vor allem auch durch die exzessive



Verwendung eines *wissenschaftlichen Jargons* erweckt. In grossem Umfang wird – insbesondere im Brain-Gym-Lehrerhandbuch (Dennison/ Dennison, 1998) – medizinisches Fachvokabular genutzt und zu Aussagen mit wissenschaftlicher Klangqualität geformt. Viele der Aussagen stellen *reine Phantasieaussagen* dar (vgl. Kap. 2.1 und 2.2), werden aber mit einem derartigen Selbstverständnis hervorgebracht, dass beim Leser kaum Zweifel am Wahrheitsgehalt aufkommen dürfte: *"In diesem Zustand zeigt der Körper eine Reaktion, die primär sein Überleben sichern soll, indem er elektrische Energie vom Neokortex abzieht und dem sympathischen Nervensystem zuführt"* (Dennison/Dennison, 1998, C, S. 31). *"Sich entwickelnde Menschen sind holographische, dreidimensionale Empfängersysteme, die einer nicht-linearen Dynamik folgen und möglicherweise Informationen von Überlichtgeschwindigkeit auf der subatomaren Ebene jeder Zelle aufnehmen"* (Hannaford in Meyenburg, 1996, S. 288). Weiter heisst es: "Der Eindruck der Wissenschaftlichkeit wird ausserdem dadurch erzielt, dass der gesamte esoterische Hintergrund der Edu-K hinter einem *wissenschaftlichen* Fachjargon versteckt gehalten wird." (Barbro Walker: Edu-Kinestetik – ein pädagogischer Heilsweg? Eine kritische Analyse. Tectum Verlag, Marburg 2004. S. 172). Frau Prof. Dr. Walker lehrt heute an der Hochschule für angewandte Pädagogik, Berlin. Vergleiche auch das vernichtende Urteil der Professoren Eric Tardif (Prof. an der Pädag. Hochschule Lausanne) und Pierre-André Doudin (Prof. an der Universität Lausanne): Neurosciences, neuromythes et sciences de l'éducation. *Prismes - Revue pédagogique HEPL*, n° 12, pp 11-14, Mai 2010. Dieser Artikel setzt sich ausführlich mit der Brain-Gym-Kinesiologie auseinander (**Beilage 11**).

Im Jahre 2012 wurde ein Kernstück der Kinesiologie, nämlich Brain-Gym/Edu-K, an allen Schulen des Kantons Waadtland verboten, so der Entscheid des "Département de la Formation, de la Jeunesse et de la Culture". Begründung: "es gibt keinerlei Beweise für die Wirksamkeit der Methode Brain Gym". Die Behörde kritisiert die inakzeptabel "schlechte wissenschaftliche Grundlage" der Brain-Gym-Theorien und sieht die Gefahr einer "Stigmatisierung" der Schüler durch die Methode. Des Weiteren wird festgestellt, dass diese Kinesiologie-Methode ein "simplistisches zerebrales Funktionieren" lehrt: "Dieses Funktionieren stützt sich auf keinerlei neurowissenschaftliche Forschung." Weiter: "Die gesamte Dokumentation, die auf Brain-Gym-Internetseiten vorgestellt wird, stammt von Adepten der Methode." Der sektenartige Charakter wird angesprochen, wenn es heisst: "Es gibt keine Infragestellung." Oder: "Vom wissenschaftlichen Standpunkt ist es unmöglich zu behaupten, dass diese Methode das Lernen verbessert, denn es gibt keinerlei Beweis für die Wirksamkeit der Methode Brain Gym." (**Beilage 12, unsere Übersetzung**).

Die Behörden im Kanton Waadtland haben schnell und richtig einen Teil der Kinesiologie erkannt und benannt, der pure Scharlatanerie ist, und dem nunmehr vom SBFJ ein Freibrief ausgestellt werden soll. Demgegenüber fordern wir, dass auf eidgenössischer Ebene das Gesundheits- und Erziehungssystem genau so vor Scharlatanerie geschützt wird, wie dies im Kanton Waadtland der Fall ist (**Beilage 12**).



#### **ANMASSUNG DIAGNOSTISCHER KOMPETENZEN.**

20. Die von uns aufgezeigte Gefährdung der Patientensicherheit durch die Anmassung diagnostischer Kompetenzen für Kinesiologinnen wird vom BVG (**Beilage 1, Punkt 5.4.4**) abgewiesen, insbesondere mit diesem Hinweis: "Die Kinesiologinnen /Kinesiologen werden [...] verpflichtet, keine medizinische Diagnosen zu stellen und auch keine Klienten in medizinischen Notfallsituationen zu behandeln (METID Ziff. 7.1.3)." (**Fundort von MEDIT angegeben unter: Punkt B 9**). Das BVG-Argument zielt ins Leere. Es geht ja gerade nicht um das, was den KinesiologInnen in der Prüfungsordnung verboten wird, sondern um das, was ihnen erlaubt wird! So hiess es in unserer Einsprache vom 11.02.2016 (**Beilage 13**), unter Punkt 5 („Patientensicherheit und medizinische Kompetenzanmassung“): "Die Erstellung von hinreichend vollständigen "Beschwerdebildern" und die Einschätzung, ob "eine spezifische Abklärung und Behandlung erforderlich" ist oder nicht, dies ist eine **komplexe diagnostische Leistung**, die eine sehr umfassende ärztliche Ausbildung voraussetzt." Das BVG geht mit keinem Wort auf diesen Punkt unserer Beschwerde ein.

#### **DIE NOTWENDIGKEIT VON KOMPETENTEN, UNABHÄNGIGEN GUTACHTEN.**

21. Die gesamte jahrelange Zusammenarbeit von SBFI mit OdA KT/Kinesuisse am Projekt einer Aufnahme der Kinesiologie in eine Eidg. Höhere Fachprüfung mit Eidg. Diplom war bis zum 12.10.2017 geprägt von einer rechtswidrigen Auffassung. Dies wurde im Urteil des BVG vom 12.10.2017 ausdrücklich festgehalten und gerügt (**Beilage 8, Seite 10**).

Wir haben darüber hinaus nachweisen können, dass diese rechtswidrige Auffassung der Kontrollpflichten des SBFI auch schon (und ganz unverhohlen) von der Vorgänger-Organisation des SBFI, dem BBT, im Jahre 2008 vertreten und praktiziert wurde (**Beilage 2, Punkt 22**).

Dies bedeutet, dass OdA KT und Kinesuisse in ihrem Bemühen, die Kinesiologie ohne unabhängige Überprüfung in das Schweizer Gesundheits- und Erziehungssystem einzubringen, sich stets auf dies verlassen konnten: niemand, jedenfalls nicht das alles entscheidende BBT/SBFI, würde jemals die zu erheblichen Teilen obskuren und inakzeptablen Inhalte und Methoden der Kinesiologie unabhängig überprüfen oder überprüfen lassen.

Für SBFI und BVG ist der Durchblick im kinesiologischen Wirrwarr nicht einfach, aber möglich. Und dies allein schon aufgrund unserer Angaben und Belege. Statt daraus die richtige Folgerung zu ziehen und kompetente und unabhängige Expertisen einzuholen, z.B. beim Institut für komplementäre und integrative Medizin der Uni Zürich oder beim weltweit ersten Lehrstuhlinhaber für Alternativmedizin, Prof. Edzard Ernst von der Uni Exeter, verlässt sich das BVG einfach und ausschliesslich auf die Meinung von Vorinstanz und Beschwerdegegnerin und macht damit den Prüfling zum Prüfer!

Wir weisen nochmals auf die befremdliche Tatsache hin, dass die OdA KT und der Verband KineSuisse von der gleichen Person, Frau Andrea Bürki, geleitet werden (**Beilage 7**).



Die Sonntags-Zeitung vom 03.02.2019 zitiert im Artikel "Umstrittenes Diplom für Muskeltester" (von Simon Widmer; **Beilage 14**) die Meinung von Frau Bürki, eine externe Prüfung sei gesetzlich nicht vorgesehen. Nicht vorgesehen, so müsste man hinzufügen, weil eine unparteiische Überprüfung die gesetzlich verankerte Aufgabe des SBFI ist. Soweit das SBFI dieser Pflicht nicht nachkommt, zum Beispiel – wie in vorliegendem Fall - wegen irriger Rechtsauffassung oder wegen Inkompetenz oder dem beispiellosen Verwirrspiel des Konglomerats von kinesiologischen Methoden und der Tatsache, dass es kein einziges die Kinesiologie abdeckendes Lehrbuch gibt, muss die Überprüfung mit Hilfe von unabhängigen, wissenschaftlich ausgewiesenen Experten geleistet werden. Eine solche Prüfung aber hat nie stattgefunden. Ohne eine solche Überprüfung aber würden alle sexistischen, rassistischen, esoterischen und wissenschaftskonträren Inhalte der Kinesiologie eine Eidgenössische Diplomierung und Anerkennung erhalten.

Wir sind nicht grundsätzlich gegen eine Höhere Fachprüfung für Komplementär-TherapeutInnen. Wir beantragen hingegen, dass die Methode Kinesiologie solange von einer Höheren Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten ausgeschlossen bleibt, bis die Ausbildungsinhalte der Kinesiologie-Schulen und die kinesiologischen Methoden von einer externen, kompetenten und unabhängigen Stelle untersucht und für unbedenklich befunden wurden.

Die Beschwerden beim SBFI, dem BVG und jetzt beim Bundesgericht haben wir aus Kostengründen ohne anwaltliche Unterstützung durchgeführt. **Darum beantragen wir eine vollumfängliche Kostenbefreiung für das jetzige Beschwerdeverfahren.** Wir gehen davon aus, dass unsere Anträge nicht aussichtslos sind. Unser Verband verfügt über keine finanziellen Reserven. Die **Beilage Nr. 15** beinhaltet die Steuerdaten der Jahre 2015-2017.

Für die Prüfung unserer Beschwerde mit Beilagen, welche Sie in 2 Postsendungen (**1. Sendung: Beilagen 1-8, 2. Sendung: Beilagen 9-15**) erhalten, danken wir Ihnen im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ueli Meier  
Präsident SVNMK/ASKNM

Beilage 1: BVG Urteil 03.01.2019  
Beilage 2: Beschwerde SVNMK 11.04.2018  
Beilage 3: Entscheid SBFI 14.03.2018  
Beilage 4: Änderung Prüfungsordnung 26.01.2018  
Beilage 5: Dokumentation „Pilotschulen“ 10.05.2016  
Beilage 6: Zwischenverfügung BVG 03.08.2017  
Beilage 7: Präsidium OdA KT und KineSuisse  
Beilage 8: Urteil BVG 12.10.2017



**Schweizerischer Verband Nicht-Medizinische Kinesiologie**  
**Association Suisse pour la Kinésiologie non médicale**  
**Associazione Svizzera della Kinesiologia non medicinale**

- Beilage 9: Entscheid SBFI 09.03.2017
- Beilage 10: Schreiben an BVG 09.08.2017
- Beilage 11: Urteil Professoren Eric Tardif und Pierre-André Doudin
- Beilage 12: Entscheid Kanton Waadtland 13.03.2014
- Beilage 13: Einsprache SVNMK 11.02.2016
- Beilage 14: Artikel Sonntags-Zeitung 03.02.2019
- Beilage 15: Steuerrechnung SVNMK 2015-2017